Staatsanwaltschaft Görlitz

Obermarkt 22 02806 Görlitz

Herr

Telefon: 03581 4 69 60 (Vermittlung)

Telefax: 03581/469 934

Andreas Reuter Heydenreichstr. 3

02763 Zittau

GESCHÄFTSNUMMER:

R001 VRs 240 Js 22693/05- a-01

StA Görlitz Postfach, 02806 Görlitz

18.03.2009

Sachbearbeiter-Nr.:R001 Zimmer-Nr.: 227

Telefon-Durchwahl: 03581/469 944

Telefonische Rückfragen sollten möglichst auf die Zeit von 8.30 - 11.00 Uhr beschränkt werden.

* RECHNUNGSNUMMER *

Bei Zahlungen an die Landesjustizkasse Chemnitz bitte diese Rechnungsnummer unbedingt angeben!

RECHNUNG in der Strafsache gegen Sie Dieses Schreiben besteht insgesamt aus 2 Seite(n).

Sehr geehrter Herr Reuter,

bitte zahlen Sie den nachstehend berechneten Betrag von 1.851,75 EUR binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Rechnung auf das umseitig genannte Konto der Landesjustizkasse Chemnitz.

Bitte verwenden Sie den beigefügten Überweisungsträger und beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Satz	Gegenstand des Ansatzes Geldstrafe		Anzahl 60	Wert EUR 20,00	Betrag EUR 1.200,00
	KVNr 3110-	KVNr 3110-3111 Gebühr für Verfahren		60	120,00
		mit Urteil ohne vorausgegangenen			
		Strafbefehl			
1,5	KVNr 3120	Gebühr für	0,5	60	90,00
	1	Berufungsverfahren mit Urteil			
2	KVNr 3130	Gebühr für Revisionsverfahr-		60	240,00
		en mit Urteil oder Beschluss			
	KVNr 3602	Gebühr für Verwerfung einer		50,00	50,00
		sonstigen Beschwerde			
	KVNr 9002	Auslagen für Zustellungen	б	3,50	21,00
0,5	KVNr 9002	Auslagen für Zustellungen	9	3,50	15,75
	KVNr 9005	Nach dem JVEG		115,00	115,00
		zu zahlende Beträge			
	Zu zahlen	sind:			1.851,75

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Geldstrafe (gegebenenfalls

897410611142 Seite 2 von 2

durch Ratenzahlung) zu begleichen, wird auf die Möglichkeit zur Ableistung durch gemeinnützige Arbeit (6 Stunden pro Tagessatz) hingewiesen (Rechtsverordnung des Sächs. Staatsministeriums der Justiz vom 19.06.1998). Hierfür ist ein entsprechender Antrag zu stellen, dem eine vollständige Aufstellung über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse mit Kopien der entsprechenden Nachweise beizufügen ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass gemeinnützige Arbeit nur bei Überschuldung oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und bei Arbeitslosigkeit bewilligt wird. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten bleibt von einer Bewilligung gemeinnütziger Arbeit unberührt.

Hinweis: mittwochs keine Sprechzeiten der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Görlitz.

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterschrieben.